

RS Vwgh 1990/9/7 89/14/0298

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.09.1990

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/04 Steuern vom Umsatz

Norm

BAO §80 Abs1;

BAO §9 Abs1;

UStG 1972 §1 Abs1 Z1;

Beachte

Besprechung in: ÖStZB 1991, 357;

Rechtssatz

Es ist regelmäßig davon auszugehen, daß die USt mit den Preisen für die erbrachten Lieferungen und sonstigen Leistungen bezahlt wird und daher für die Abfuhr an das FinA zur Verfügung steht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989140298.X05

Im RIS seit

07.09.1990

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at